S 4 RJ 678/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 678/98
Datum	17.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 212/00
Datum	17.07.2002

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 17. Oktober 2000 insoweit geÃ¤ndert, als der Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1996 abgeÃ¤ndert worden ist. Die Beklagte wird verpflichtet, diesen Bescheid fÃ¼r die Zeit vom 01. August 1994 bis 31. Januar 1996 zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem KlÃ¤ger Regelaltersrente bereits ab 01. August 1994 zu gewÃ¤hren ist.

Der am â¦ 1929 geborene KlÃ¤ger war bis 30. September 1990 beim VEB (B) Vereinigte H. P.-S. bzw. der H. GmbH beschÃ¤ftigt. Mit letztgenanntem Unternehmen schloss er am 05. Oktober /28. September 1990 eine Vereinbarung gemÃ¤Ã der Verordnung vom 08. Februar 1990 Ã¼ber die GewÃ¤hrung des Vorruhestandsgeldes. Danach verpflichtete sich der Arbeitgeber, an den KlÃ¤ger ein Vorruhestandsgeld in HÃ¶he von 534 DM monatlich bis zur GewÃ¤hrung der Alters-

bzw. Invalidenrente, bis Juni 1994, zu zahlen.

Unter dem 16. November 1990 beantragte der KlÃ¤ger beim Arbeitsamt Potsdam, ihm fÃ¼r die Zeit ab 03. Oktober 1990 Vorruhestandsgeld zu gewÃ¤hren. Er gab an, Anspruch auf Altersrente ab dem 65. Lebensjahr zu haben. Mit Bescheid vom 27. September 1991 bewilligte die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Vorruhestandsleistungen ab 01. Oktober 1990, lÃ¤ngstens jedoch bis zum Rentenbezug, in HÃ¶he von 655 DM monatlich. In der nachfolgenden Zeit wurde das Vorruhestandsgeld bis auf 1317 DM erhÃ¶ht und zum 31. Juli 1994 eingestellt. Mit Schreiben vom 06. Mai 1992 erteilte das Arbeitsamt Potsdam dem KlÃ¤ger einen Leistungsnachweis Ã¼ber den Bezug von Vorruhestandsgeld fÃ¼r die Zeit vom 03. Oktober bis 31. Dezember 1990 und wies darauf hin, dass diese Zeit dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung nicht gemeldet worden sei. Diese Zeiten seien im Bedarfsfall nachzuweisen, so dass der Leistungsnachweis sorgfÃ¤ltig aufzubewahren sei. Nachdem der KlÃ¤ger seine Versicherungsnummer mitgeteilt hatte, Ã¼bermittelte die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit maschinell am 01. Oktober 1993, am 07. MÃ¤rz 1994 und am 20. Juli 1994 die Zeiten vom 01. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992, 01. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 bzw. vom 01. Januar 1994 bis 31. Juli 1994 als Vorruhestandsgeldbezug (Schriftsatz der Beklagten vom 10. Juli 2002).

Auf den am 20. Februar 1996 gestellten Antrag, auf den die KontenklÃ¤rung eingeleitet wurde und erfolgte, gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1996 Regelaltersrente ab 01. Februar 1996. Die Anspruchsvoraussetzungen seien seit dem 31. Juli 1994 erfÃ¼llt. Die Rente werde vom Antragsmonat an geleistet, weil der Antrag erst nach Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt worden sei, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt gewesen seien.

Am 30. April 1996 beantragte der KlÃ¤ger, ihm die Rente ab dem 65. Lebensjahr nachzuzahlen. Er sei davon ausgegangen, dass das Arbeitsamt eine Meldung zum RentenversicherungstrÃ¤ger mache.

Mit Schreiben vom 14. Mai 1996 lehnte dies die Beklagte unter Hinweis auf Â§ 99 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) ab.

Am 03. September 1996 beantragte der KlÃ¤ger erneut die Ãberprüfung des Rentenbeginns und GewÃ¤hrung der Regelaltersrente ab 01. August 1994.

Mit Bescheid vom 27. Dezember 1996 lehnte die Beklagte dies erneut mit derselben BegrÃ¼ndung ab.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass ein Rentenantrag erforderlich sei. Er habe angenommen, dass das Arbeitsamt den Rentenbeginn automatisch mitteile.

Auf eine telefonische Anfrage teilte das Arbeitsamt Potsdam der Beklagten mit, es sei davon ausgegangen worden, dass der KlÃ¤ger um die Beantragung seiner Rente gewusst habe. Zusammen mit der Ausreichung der Antragsformulare fÃ¼r das von

der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zu zahlende Vorruhestandsgeld seien auch MerkblÃ¤tter an die Betriebe mit der Verpflichtung verteilt worden, diese den Antragstellern auszuhÃ¤ndigen.

Mit dem am 14. August 1998 als Einschreiben zur Post aufgegebenen, dem KlÃ¤ger erst am 10. September 1998 zugegangenen Widerspruchsbescheid vom 11. August 1998 wurde der Widerspruch unter Hinweis auf die GrÃ¼nde im angefochtenen Bescheid zurÃ¼ckgewiesen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 09. Oktober 1998 beim Sozialgericht Potsdam Klage erhoben und vorgetragen:

Im Hinblick auf den Hinweis in der Vereinbarung mit der H. GmbH, wonach die Zahlung des Vorruhestandsgeldes bis zur GewÃ¤hrung der Alters- bzw. Invalidenrente, in seinem Fall also bis Juni 1994, erfolge, und aufgrund der mit Mitarbeitern des Arbeitsamtes Luckenwalde gefÃ¼hrten GesprÃ¤che sei er davon ausgegangen, dass ihm mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersrente ohne weiteres Zutun gewÃ¤hrt werden wÃ¼rde. Er habe seinen Antrag auf Vorruhestandsgeld im Betrieb abgegeben. Seitens des Betriebes seien keine ErklÃ¤rungen zum Vorruhestandsgeld abgegeben worden. Er habe auch kein Merkblatt erhalten. Im Juli 1994 sei die Zahlung des Vorruhestandsgeldes ohne einen Hinweis eingestellt worden. Er sei davon ausgegangen, dass irgendwann automatisch die Altersrente gezahlt werde. Seit Juli 1994 habe er von seinen Ersparnissen gelebt. Angesichts der allgemein als lang bekannten Bearbeitungszeiten habe er zunÃ¤chst keine Veranlassung gesehen, tÃ¤tig zu werden. Er sei spÃ¤ter dann stutzig geworden, dass die Rente immer noch nicht gezahlt wurde. Nachdem ihm in GesprÃ¤chen mit Bekannten geraten worden sei, wegen der Zahlungen zur Rentenstelle zu gehen, habe er dies im Februar 1996 getan und dort erstmalig erfahren, dass er einen Antrag stellen mÃ¼sse. Vor dem 20. Februar 1996 habe er keinerlei Kontakt zu einem RentenversicherungstrÃ¤ger gehabt.

Weder von seinem ehemaligen Arbeitgeber, noch vom Arbeitsamt oder der Beklagten sei er auf die Beantragung der Regelaltersrente hingewiesen worden. Eine solche Hinweispflicht bestehe zumindest seitens der Beklagten nach Â§ 115 Abs. 6 SGB VI. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22. Oktober 1996 â□□ 13 RJ 23/95 sei auf die Notwendigkeit der Rentenantragstellung dann hinzuweisen, wenn es sich um einen Fall des Rentenanspruches aufgrund der Vollendung des 65. Lebensjahres handele und der VersicherungstrÃ¤ger das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen generell aufgrund des Versicherungskontos ohne Befragung der Versicherten feststellen kÃ¶nne. Selbst wenn im Versicherungskonto die ErfÃ¼llung der Wartezeit nicht ersichtlich gewesen sei, habe eine solche Hinweispflicht bestanden. Die Beklagte habe damit rechnen mÃ¼ssen, dass im Beitrittsgebiet die Zeiten vor 1991 in vielen FÃ¤llen Ã¼berhaupt noch nicht im Versicherungskonto gespeichert gewesen seien. Der fehlende Hinweis sei alleiniger Grund fÃ¼r die verspÃ¤tete Antragstellung gewesen. FÃ¼r diese Pflichtverletzung habe die Beklagte im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches einzustehen. Sie habe den KlÃ¤ger nicht auf die klar zutage

liegende Rentenantragstellung, die auch so zweckmÃ¤Ãig gewesen sei, dass jeder verstÃ¤ndige Versicherte sie mutmaÃlich nutzen wÃ¼rde, hingewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht gewesen, eine Hinweispflicht habe im Rahmen des Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI nicht bestanden, da bereits eine AufklÃ¤rung durch das zustÃ¤ndige Arbeitsamt mittels Merkblattes erfolgt sei. Diesem sei zu entnehmen, dass der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlÃ¶sche, sofern ein Anspruch auf Regelaltersrente nicht geltend gemacht werde. Bei Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht habe der KlÃ¤ger somit die Notwendigkeit einer Rentenantragstellung erkennen mÃ¼ssen. Im Ãbrigen seien vor der im Februar 1996 erfolgten Rentenantragstellung im Versicherungskonto lediglich die vom Arbeitsamt maschinell eingespielten Daten des Vorruhestandsgeldbezuges wohl vom 01. Januar 1991 bis 31. Juli 1994 (43 Kalendermonate) gespeichert gewesen, so dass nach dem angesprochenen Urteil des BSG eine Hinweispflicht gerade nicht bestanden habe. Es sei auch der erforderliche ursÃ¤chliche Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des SozialleistungstrÃ¤gers und dem eingetretenen sozialrechtlichen Schaden nicht ersichtlich. Allein das unterbliebene Ersuchen des KlÃ¤gers um Beratung sei fÃ¼r die verspÃ¤tete Rentenantragstellung ursÃ¤chlich.

Das Sozialgericht hat die Auskunft des Arbeitsamtes Potsdam vom 19. Juli 1999 eingeholt.

Darin ist mitgeteilt, dass mit der Ausreichung der VorruhestandsgeldantrÃ¤ge an die Betriebe diesen auch MerkblÃ¤tter mit der Verpflichtung Ã¼bergeben worden seien, diese den Antragstellern auszuhÃ¤ndigen. Der KlÃ¤ger habe am 16. November 1990 auf dem Antrag auf Vorruhestandsgeld angegeben, er habe Anspruch auf Altersrente ab dem 65. Lebensjahr. Es sei deswegen davon auszugehen, dass dem KlÃ¤ger bekannt gewesen sei, ab wann ihm Altersrente zustehe, so dass er einen entsprechenden Antrag hÃ¤tte stellen kÃ¶nnen.

Mit Urteil vom 17. Oktober 2000 hat das Sozialgericht die Beklagte unter Ãnderung des Bescheides vom 12. MÃ¤rz 1996 sowie unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 1998 verurteilt, dem KlÃ¤ger Regelaltersrente ab 01. Juli 1994 zu gewÃ¤hren: Der KlÃ¤ger sei aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches so zu behandeln, als hÃ¤tte er seinen Rentenantrag bereits im Juli 1994 gestellt. Zwar sei weder ein Beratungs- oder Auskunftsfehler noch eine Verletzung der Hinweispflicht seitens der Beklagten gegeben, da der KlÃ¤ger erstmalig am 20. Februar 1996 mit der Beklagten in Kontakt getreten sei. Die Beklagte mÃ¼sse sich jedoch den Beratungsmangel des Arbeitsamtes zurechnen lassen, da jene BehÃ¶rde im Zeitpunkt des Beratungsbedarfs des KlÃ¤gers dessen aktueller Anspruchspartner gewesen sei (Hinweis auf BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 22). Das Arbeitsamt hÃ¤tte den KlÃ¤ger darauf hinweisen mÃ¼ssen, dass eine nahtlose Weiterzahlung von nunmehr Regelaltersrente nur dann geschehen kÃ¶nne, wenn er einen entsprechenden Antrag innerhalb der Antragsfrist des Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI stelle. Die AuÃerachtlassung dieser Hinweispflicht sei ursÃ¤chlich dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger keinen fristgemÃ¤Ãen Rentenantrag gestellt habe, sondern sich in Sicherheit gewÃ¤hnt habe, dass die Zahlung der Altersrente nahtlos an die

Einstellung der Vorruhestandsgeldleistung ohne neuerlichen Antrag erfolgen wÃ¼rde.

Gegen das ihr am 23. November 2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 22. Dezember 2000 eingelegte Berufung der Beklagten.

Sie trÃ¤gt vor: Das Urteil des Sozialgerichts sei schon deswegen fehlerhaft, weil frÃ¼hestmÃ¶glicher Rentenbeginn der Regelaltersrente der 01. August 1994 sein kÃ¶nne. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bestehe im Ãbrigen nicht, da der KlÃ¤ger weder das Arbeitsamt noch die Beklagte um Beratung ersucht habe. Die vom Sozialgericht angesprochene Rechtsprechung des BSG sei nicht einschlÃ¤gig, da sich die dortigen KlÃ¤ger jeweils rechtzeitig an den zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger gewandt hÃ¤tten. Zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung sei im Versicherungskonto lediglich die Zeit vom 01. Januar 1992 bis 31. Juli 1994 gespeichert gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 17. Oktober 2000

aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, nachdem er seine Klage hinsichtlich eines Anspruches auf Regelaltersrente vor dem 01. August 1994 zurÃ¼ckgenommen hat,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend. Die Beratungspflicht der Beklagten wÃ¼rde ad absurdum gefÃ¼hrt, wenn dieser Beratungspflicht ein Beratungsersuchen des KlÃ¤gers voranzugehen hÃ¤tte. Mitarbeiter des Arbeitsamtes kÃ¶nne er als Zeugen nicht benennen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (â¦) und des Arbeitsamtes Potsdam (â¦), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist, soweit darÃ¼ber nach der teilweisen KlagerÃ¼cknahme hinsichtlich eines Zeitraumes vor dem 01. August 1994 noch zu entscheiden ist, im Wesentlichen unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Beklagte im Ergebnis zu Recht unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 1998 verurteilt, dem KlÃ¤ger auch noch fÃ¼r die Zeit vom 01. August 1994 bis 31. Januar 1996 Regelaltersrente zu gewÃ¤hren. Die Beklagte ist

verpflichtet, den insoweit entgegenstehenden Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1996 zurÃ¼ckzunehmen. Soweit das Sozialgericht im angefochtenen Urteil diesen Bescheid selbst teilweise geÃ¤ndert hat, ist es hierzu im Rahmen der allein in Betracht kommenden Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nicht befugt gewesen, so dass der Tenor des Urteils des Sozialgerichts allein diesbezÃ¼glich klarzustellen ist.

Rechtsgrundlage fÃ¼r das klÃ¤gerische Begehren ist Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X i. V. m. dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wegen Verletzung der aus Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI resultierenden Hinweispflicht.

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen.

Der Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1996 ist rechtswidrig, soweit er Regelaltersrente fÃ¼r eine Zeit vom 01. August 1994 bis 31. August 1996 versagt hat.

Die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente hat der KlÃ¤ger im Juli 1994 erfÃ¼llt.

Nach Â§ 35 SGB VI haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Der KlÃ¤ger wurde am 05. Juli 1994 65 Jahre alt. Zu diesem Zeitpunkt hatte er die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren (Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) mit Beitragszeiten (Â§ 51 Abs. 1 SGB VI) erfÃ¼llt. Bei ihm liegen 595 Monate Beitragszeit vor (vgl. Anlage 3 S. 4 des Bescheides vom 12. MÃ¤rz 1996).

Nach Â§ 99 Abs. 1 SGB VI wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Rente erfÃ¼llt sind, wenn die Rente bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind. Bei spÃ¤terer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Wegen des erst am 20. Februar 1996 gestellten Antrages auf Regelaltersrente wÃ¼rde danach diese Rente zwar erst ab 01. Februar 1996 beginnen. Die Beklagte hat jedoch ihre Hinweispflicht aus Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI verletzt. WÃ¤re sie ihrer diesbezÃ¼glichen Verpflichtung nachgekommen, hÃ¤tte der KlÃ¤ger innerhalb der Dreimonatsfrist des Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI den erforderlichen Rentenantrag gestellt, so dass die Regelaltersrente zum 01. August 1994 hÃ¤tte beginnen kÃ¶nnen. Dieses Recht kann der KlÃ¤ger im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches durchsetzen.

Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auf die Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen wÃ¼rde, wenn der VersicherungstrÃ¤ger die ihm aufgrund eines Gesetzes oder konkreten SozialrechtsverhÃ¤ltnisses dem Versicherten gegenÃ¼ber erwachsenden Haupt- oder Nebenpflichten, insbesondere zur Auskunft und Beratung, ordnungsgemÃ¤Ã wahrgenommen hÃ¤tte. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch schafft kein neues Recht. Er ermÃ¶glicht lediglich Herstellung des Zustandes, der bestehen wÃ¼rde, wenn der VersicherungstrÃ¤ger seiner Pflicht (in vollem Umfang) nachgekommen wÃ¤re. Voraussetzung ist, dass die verletzte Pflicht dem SozialleistungstrÃ¤ger gerade gegenÃ¼ber dem Versicherten obliegt, diesem also ein entsprechendes subjektives Recht eingerÃ¤umt ist. Die objektiv rechtswidrige (nicht notwendig schuldhafte) Pflichtverletzung muss zumindest gleichwertig (neben anderen Bedingungen) einen Nachteil des Versicherten bewirkt haben. SchlieÃlich muss die verletzte Pflicht darauf gerichtet gewesen sein, den Betroffenen gerade vor den eingetretenen Nachteilen zu bewahren (Schutzzweckzusammenhang; BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr. 1 = BSGE 79, 168).

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts liegt allerdings eine Verletzung der Beratungs- und Auskunftspflicht nach den Â§Â§ 14, 15 SGB I nicht vor.

Nach Â§ 14 SGB I hat jeder Anspruch auf Beratung Ã¼ber seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Beratung sind die LeistungstrÃ¤ger, denen gegenÃ¼ber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfÃ¼llen sind.

Nach Â§ 15 Abs. 1 bis 3 SGB I sind die nach Landesrecht zustÃ¤ndigen Stellen sowie die TrÃ¤ger der gesetzlichen Krankenversicherung, neuerdings auch der sozialen Pflegeversicherung, verpflichtet, Ã¼ber alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch AuskÃ¼nfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der fÃ¼r die Sozialleistungen zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die fÃ¼r die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein kÃ¶nnen und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle im Stande ist. Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen LeistungstrÃ¤gern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine mÃ¶glichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

Voraussetzung fÃ¼r das Entstehen einer Beratungspflicht nach Â§ 14 SGB I ist ein Beratungsbegehren oder zumindest ein konkreter Anlass zur Beratung. FÃ¼r eine Auskunftspflicht nach Â§ 15 SGB I ist es ebenfalls erforderlich, dass ein entsprechender Informationsbedarf des Versicherten fÃ¼r den zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤ger oder eine andere auskunftspflichtige Stelle offen zutage tritt (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr. 1). GrundsÃ¤tzlich sind die SozialleistungstrÃ¤ger mithin lediglich gehalten, auf entsprechende Anfragen der Versicherten hin, diese zu beraten. Allerdings ist ein VersicherungstrÃ¤ger, auch wenn ein Beratungsbegehren nicht vorliegt, gehalten, die Versicherten bei Bestehen eines konkreten Anlasses von sich aus auf klar zutage liegende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinzuweisen, deren Wahrnehmung offensichtlich so zweckmÃ¤Ãig ist, dass sie ein verstÃ¤ndiger Versicherter mutmaÃlich nutzen

wÃ¼rde (sog. Spontanberatung). Die Frage, ob eine GestaltungsmÃ¶glichkeit klar zu tage tritt, ist allein nach objektiven Merkmalen zu beurteilen (BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 16 m.w.N.).

Die Beklagte selbst oder die in Â§ 15 Abs. 1 SGB VI genannten Stellen haben gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger keine Beratungspflicht verletzt. Wie der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts erklÃ¤rt hat, hat er bis zum Tag seiner Rentenantragstellung keinerlei Kontakt mit einem RentenversicherungstrÃ¤ger gehabt. Es ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass er einen entsprechenden Informationsbedarf wegen seiner Regelaltersrente gegenÃ¼ber den in Â§ 15 Abs. 1 SGB I genannten Stellen geÃ¤uÃ□ert hat. Dies ist schon deswegen ausgeschlossen, weil der KlÃ¤ger nach seinem Vorbringen davon ausgegangen ist, ihm werde Regelaltersrente automatisch gezahlt. Auch das Sozialgericht ist insoweit keiner anderen Auffassung gewesen.

Allerdings hat das Sozialgericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG (BSGE 51, 89; BSG SozR 1200 Â§ 14 Nrn. 19 und 29, SozR 1200 Â§ 381 Nr. 44 und insbesondere SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 22) gemeint, das Arbeitsamt habe den KlÃ¤ger auf die Beantragung der Regelaltersrente hinweisen mÃ¼ssen. Der Senat vermag dem nicht zu folgen.

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG kann sich ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch grundsÃ¤tzlich auch aus dem fehlerhaften Verhalten anderer BehÃ¶rden ergeben. Einer anderen BehÃ¶rde als der fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die begehrte Leistung befugten Stelle kann eine Beratungspflicht, deren Verletzung zu einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gegen die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde fÃ¼hrt, dann obliegen, wenn die andere BehÃ¶rde vom Gesetzgeber im Sinne einer Funktionseinheit "arbeitsteilig" in das Verfahren eingeschaltet ist. Einen Herstellungsanspruch hat das BSG auch bei Bestehen eines KonkurrenzverhÃ¤ltnisses zwischen zwei Leistungen angenommen. Die Verpflichtung der LeistungstrÃ¤ger und sonstiger BehÃ¶rden (z. B. VersicherungsÃ¤mter), LeistungsempfÃ¤nger auch Ã¼ber GegenstÃ¤nde zu beraten, die ihren eigenen Bereich Ã¼berschreiten, und die Verpflichtung des zur Entscheidung befugten LeistungstrÃ¤gers, sich das fehlerhafte Handeln eines anderen LeistungstrÃ¤gers zurechnen zu lassen, erschÃ¶pft sich nach dem Urteil des BSG in SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 22 indes nicht mit den dort aufgefÃ¼hrten Fallgruppen (u. a. Hinweis auf BSGE 51, 89 = SozR 2200 Â§ 381 Nr. 44, SozR 1200 Â§ 14 Nr. 19). Eine solche Annahme wÃ¼rde der Bedeutung, die AufklÃ¤rung und Beratung fÃ¼r das Funktionieren des dem einzelnen Versicherten zum Teil schwer verstÃ¤ndlichen, gegliederten Leistungssystems der sozialen Sicherheit haben, nicht gerecht. Der Versicherte wÃ¤re diesem ihm hÃ¤ufig nur schwer zugÃ¤nglichen System weitgehend ausgeliefert und an der Verwirklichung seiner sozialen Rechte erheblich gehindert, wenn ihm derjenige LeistungstrÃ¤ger, der ihm bei einer bestimmten Sachlage gegenÃ¼ber steht, nicht in weiterem Umfang jeweils rechtzeitig, vollstÃ¤ndig und richtig auch auf fÃ¼r ihn besonders wichtige und fÃ¼r den LeistungstrÃ¤ger selbst ohne Weiteres Ã¼berschaubare Gesichtspunkte hinweisen wÃ¼rde, die den ZustÃ¤ndigkeitsbereich eines anderen

LeistungstrÃ¤gers betreffen. Aufgrund dieser ZusammenhÃ¤nge sei eine dem zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger zurechenbare Beratungspflicht einer anderen BehÃ¶rde zumindest auch dann anzunehmen, wenn die ZustÃ¤ndigkeitsbereiche beider Stellen materiell-rechtlich eng miteinander verknÃ¼pft seien, die andere BehÃ¶rde im maÃgeblichen Zeitpunkt aufgrund eines bestehenden Kontaktes der aktuelle "Ansprechpartner" des Versicherten sei und die BehÃ¶rde aufgrund der ihr bekannten UmstÃ¤nde erkennen kÃ¶nne, dass bei dem Versicherten im Hinblick auf das andere sozialrechtliche Gebiet ein dringender Beratungsbedarf in einer gewichtigen Frage bestehe. Nur der in der konkreten Situation dem Versicherten gegenÃ¼berstehende LeistungstrÃ¤ger sei in der Lage, die notwendigen Hinweise in Bezug auf solche VerÃ¤nderungen zu geben, die Reaktionen des Betroffenen auf einem anderen Rechtsgebiet gegenÃ¼ber einem anderen LeistungstrÃ¤ger erforderlich machten.

Es kann dahinstehen, ob das Arbeitsamt vom Gesetz im Sinne einer Funktionseinheit "arbeitsteilig" in das Renten(antrags)verfahren eingeschaltet ist.

Nach Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I sind AntrÃ¤ge auf Sozialleistungen auch von allen anderen LeistungstrÃ¤gern, also auch von den ArbeitsÃ¤mtern (Â§ 19 Abs. 2 SGB I), von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegenzunehmen. Daraus folgt jedoch nicht, dass diese Stellen darÃ¼ber hinaus in weiterem Umfang am Rentenverfahren beteiligt sind. Nach Â§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I beschrÃ¤nkt sich ihre Mitwirkung allein darauf, solche AntrÃ¤ge unverzÃ¼glich an den zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger weiterzuleiten. Diese Vorschrift begrÃ¼ndet mithin gegenÃ¼ber dem Berechtigten einerseits die Verpflichtung, AntrÃ¤ge entgegenzunehmen und andererseits, sie unverzÃ¼glich weiterzuleiten. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch kann insoweit mithin nur bestehen, wenn gegen eine dieser beiden Pflichten verstoÃen wurde (vgl. auch BSG SozR 3-5910 Â§ 91 a Nr. 7). Ein solcher Sachverhalt liegt hier jedoch nicht vor.

Im Ãbrigen ist das Arbeitsamt nur insoweit "arbeitsteilig" in ein Verfahren beim RentenversicherungstrÃ¤ger eingeschaltet, als die Verwirklichung von rentenrechtlichen Zeiten betroffen ist. Nach Â§ 149 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 SGB VI fÃ¼hrt der TrÃ¤ger der Rentenversicherung fÃ¼r jeden Versicherten ein Versicherungskonto, das nach einer Versicherungsnummer geordnet ist. In dem Versicherungskonto sind die Daten, die fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Versicherung sowie die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschlieÃlich der Rentenauskunft erforderlich sind, zu speichern. Zu diesen Daten gehÃ¶ren auch solche, die eine Anrechnungszeit begrÃ¼nden, also Zeiten des Bezuges von Vorruhestandsgeld vor dem 01. Januar 1992 (Â§ 252 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI) und Zeiten, in denen Versicherte wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet waren und u. a. eine Ã¶ffentlich-rechtliche Leistung, wie hier das Vorruhestandsgeld, bezogen haben (Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Solche sind nach Â§ 193 SGB VI von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zu melden. Insoweit trifft die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit eine besondere Pflicht, darauf hinzuwirken, dass der KlÃ¤ger solche Zeiten verwirklichen kann, insbesondere also auf das Erfordernis der Arbeitslosmeldung

oder die Folgen der fehlenden Arbeitslosmeldung hinzuweisen (vgl. BSGE 63, 112, 115). Um einen solchen Sachverhalt geht es vorliegend ebenfalls nicht.

Eine weitere vom Gesetz vorgesehene arbeitsteilige Einschaltung des Arbeitsamtes im Sinne einer Funktionseinheit im Renten(antrags)verfahren vermag der Senat nicht zu erkennen.

Das BSG hat zwar im o. g. Urteil in SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 22 ausgefÃ¼hrt, dass in Zeiten der Arbeitslosigkeit, insbesondere bei Beendigung des Leistungsbezuges, ein unmittelbarer Kontakt des Versicherten zur Arbeitsverwaltung bestehe, die insoweit der aktuelle Ansprechpartner sei. Es liege auch eine enge materielle und verfahrensrechtliche VerknÃ¼pfung des Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe mit der Rentenversicherung vor. Dies gilt, wie bereits dargelegt, sicherlich fÃ¼r die Zeit nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder einer anderen Leistung der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit im Hinblick auf die Verwirklichung einer Anrechnungszeit in der Rentenversicherung. Hingegen besteht der Schutzzweck dieser arbeitsteiligen Funktionseinheit zwischen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit und dem RentenversicherungstrÃ¤ger nicht darin, den Betroffenen vor einer verspÃ¤teten Rentenantragstellung zu bewahren. Deswegen kann aus einer solchen â□□ aus anderen GrÃ¼nden â□□ bestehenden engen materiellen und verfahrensrechtlichen VerknÃ¼pfung zwischen den beiden SozialleistungstrÃ¤gern keine Verpflichtung des Arbeitsamtes abgeleitet werden, den KlÃ¤ger auf das Erfordernis einer Rentenantragstellung hinzuweisen.

Ob das BSG in der o. g. Entscheidung darÃ¼ber hinaus der Auffassung gewesen ist, dass der SozialleistungstrÃ¤ger, der aktueller "Ansprechpartner" ist, bei Wegfall einer von ihm gewÃ¤hrten Leistung verpflichtet ist, den Berechtigten an den SozialleistungstrÃ¤ger zur Beratung zu verweisen, der als mÃ¶glicher weiterer LeistungstrÃ¤ger in Betracht kommt, weil ansonsten eine mÃ¶gliche andere Sozialleistung vollstÃ¤ndig untergehen kann, ist fÃ¼r den vorliegenden Fall nicht erheblich. Das BSG hat eine solche Pflicht in diesem Urteil deswegen bejaht, weil ansonsten der Bestand der Anwartschaft fÃ¼r eine Rente wegen Erwerbsminderung wegen der seit 1984 erforderlichen besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auf dem Spiel gestanden hat. Jener Sachverhalt ist mit dem Vorliegenden nicht vergleichbar, denn der KlÃ¤ger erleidet wegen der verspÃ¤teten Antragstellung keinen vollstÃ¤ndigen Verlust seines Rechts auf Regelaltersrente.

UnabhÃ¤ngig davon hat das Arbeitsamt jedenfalls deswegen keine Beratungspflicht gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger verletzt, weil es nicht von einem Beratungsbedarf ausgehen musste. Mit einem Beratungsersuchen ist der KlÃ¤ger, ausgehend von seiner Vorstellung, die Altersrente werde automatisch gezahlt, wohl nicht an das Arbeitsamt herangetreten; dies ist zumindest nicht nachweisbar. Bei einer solchen Sachlage kommt eine so genannte Spontanberatung nur in Betracht, wenn fÃ¼r das Arbeitsamt erkennbar geworden wÃ¤re, dass der KlÃ¤ger bezÃ¼glich seiner Regelaltersrente Informationsbedarf gehabt hÃ¤tte. Nach dem Urteil des BSG in SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 22 ist ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer Beratung durch den zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger (allein) dann geboten, wenn

das Arbeitsamt davon ausgehen musste, dass der Versicherte Ã¼ber die einschlÃ¤gigen Regelungen noch nicht ausreichend informiert ist. Insoweit ist erforderlich, dass der Versicherte in irgendeiner Weise sich geÃ¤uÃert hat, die einen entsprechenden Schluss zulÃ¤sst (vgl. auch BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 9).

Es lÃ¤sst sich nicht feststellen, was Inhalt der GesprÃ¤che war, die der KlÃ¤ger nach seinem Schriftsatz vom 04. Februar 1999 mit Mitarbeitern des Arbeitsamtes Luckenwalde fÃ¼hrte. Der KlÃ¤ger hat entsprechende Zeugen nicht benennen kÃ¶nnen. Insoweit lÃ¤sst sich nicht aufklÃ¤ren, ob der KlÃ¤ger in irgendeiner Weise gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt Luckenwalde seine Rechtsunkenntnis bezÃ¼glich der GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente zum Ausdruck brachte.

Ohne jegliche Anhaltspunkte war das Arbeitsamt jedenfalls nicht verpflichtet, den KlÃ¤ger darauf hinzuweisen, dass Regelaltersrente nur gewÃ¤hrt werden kann, wenn diese auch beantragt wird. Es durfte vielmehr davon ausgehen, dass das Erfordernis einer Rentenantragstellung allgemein bekannt ist.

Es liegen auch keine Hinweise dafÃ¼r vor, dass das Arbeitsamt den Eindruck erweckt hat, eine Rentenantragstellung sei entbehrlich. Erst recht lÃ¤sst sich der vorliegenden Verwaltungsakte des Arbeitsamtes Potsdam nichts dafÃ¼r entnehmen, das Arbeitsamt habe bereits alles veranlasst bzw. werde das Erforderliche veranlassen, damit der KlÃ¤ger zum 01. August 1994 im unmittelbaren Anschluss an das Bezugsende des Vorruhestandsgeldes Regelaltersrente erhalte.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch trÃ¤gt jedoch das geltend gemachte Begehren wegen Verletzung der Hinweispflicht nach Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI seitens der Beklagten.

Nach dieser Vorschrift sollen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung die Beteiligten in geeigneten FÃ¤llen darauf hinweisen, dass sie eine Leistung erhalten kÃ¶nnen, wenn sie diese beantragen.

Sinn und Zweck des Â§ 115 Abs. 6 SGB VI ist es, die nicht ausreichend Informierten vor Nachteilen aus dem Antragsprinzip zu bewahren. Diese Vorschrift wurde durch das Rentenreformgesetz 1992 zugleich mit Â§ 99 SGB VI eingefÃ¼hrt, in dem die Auswirkung des Antragszeitpunktes auf den Rentenbeginn bestimmt wird. Durch Â§ 99 SGB VI werden gravierendere Folgen an die Antragstellung bzw. deren Zeitpunkt geknÃ¼pft als nach dem bis dahin geltenden Recht. Als Korrektiv hierfÃ¼r ist die Regelung des Â§ 115 Abs. 6 SGB VI vorgesehen. Da die Adressaten derartiger Hinweise bestimmbar sind und die Regelung den Schutz der einzelnen Versicherten bezweckt, ist davon auszugehen, dass diesen auch ein subjektives Recht auf Erteilung eines Hinweises zustehen soll. Die Verpflichtung zur Hinweiserteilung scheidet nicht deswegen aus, weil der Versicherte sich nicht rechtzeitig rat- oder auskunftssuchend an den VersicherungstrÃ¤ger gewandt hat. Hinweise sind ihrem Wortsinn nach kurze Mitteilungen, die auf etwas aufmerksam machen oder zu etwas anregen sollen. DemgegenÃ¼ber liegt eine Auskunft vor, wenn eine erklÃ¤rende oder aufklÃ¤rende Mitteilung auf eine Frage hin erfolgt. Daraus ergibt sich, dass

fÃ¼r das Entstehen einer Verpflichtung des VersicherungstrÃ¤gers zur Erteilung eines Hinweises eine Anfrage des Versicherten nicht erforderlich ist. Als Inhalt des Hinweises nennt Â§ 115 Abs. 6 SGB VI die Notwendigkeit einer Antragstellung fÃ¼r den Erhalt einer Leistung. Sofern der Antrag bestimmten Erfordernissen genÃ¼gen muss, die nicht vÃ¶llig selbstverstÃ¤ndlich sind, mÃ¼ssen auch diese angegeben werden. Der Hinweis des VersicherungstrÃ¤gers muss deshalb auch eine Mitteilung der Frist des Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI enthalten (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr. 1). Die Formulierung des Gesetzes "in geeigneten FÃ¤llen" ist ein gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbarer unbestimmter Rechtsbegriff. Der Inhalt dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist durch Gesetzesauslegung zu ermitteln (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nrn. 1 und 2).

Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung und dem Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind geeignete FÃ¤lle solche, in denen es nahe liegt, dass Versicherte Leistungen in Anspruch nehmen wollen, wie zum Beispiel bei der Regelaltersrente und bei der Hinterbliebenenrente. Hier liegt ein geeigneter Bereich vor, in dem die allgemeine AufklÃ¤rungs- und Informationspflicht zu einer konkreten Informationspflicht ausgebaut werden kann. Da eine solche Informationspflicht wegen der unzureichenden Unterlagen nicht generell erfÃ¼llbar ist, ist die Selbstverwaltung aufgerufen, die Personengruppen nÃ¤her zu bestimmen (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nrn. 1 und 2). In letztgenannter Entscheidung sind allerdings Zweifel daran geÃ¤uÃ□ert worden, ob der RentenversicherungstrÃ¤ger in allen FÃ¤llen einer Anspruchsberechtigung auf die Regelaltersrente verpflichtet ist, den Hinweis auf die Rentenantragstellung zu geben. Gerade hier handele es sich, neben der Hinterbliebenenrente, um die in der BevÃ¶lkerung bekannteste Rentenart. Des Hinweises bedÃ¼rften allerdings die Berechtigten, wo es fÃ¼r Ungeschulte schwierig sei, die gesetzliche Regelung zu durchschauen und GestaltungsmÃ¶glichkeiten zu erkennen. Letztgenannte Anforderungen sind vom BSG bisher aber nicht als Voraussetzung fÃ¼r die Hinweispflicht gefordert worden (vgl. auch BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr. 4). Der Senat hÃ¤lt daher gestÃ¼tzt auf die GesetzesbegrÃ¼ndung den Bezug einer Regelaltersrente fÃ¼r einen geeigneten Fall des Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI.

Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI verpflichtet den RentenversicherungstrÃ¤ger allerdings nicht, auf die Stellung von RentenantrÃ¤gen hinzuweisen, wenn und solange keine Veranlassung zu der Annahme besteht, dass die Versicherten auch ohne einen solchen Hinweis von einer Rentenantragstellung Gebrauch machen. Auf eine ohnehin von den Versicherten praktizierten Verfahrensweise muss der VersicherungstrÃ¤ger nicht noch hinweisen. Vielmehr muss der VersicherungstrÃ¤ger erst dann tÃ¤tig werden, wenn er erkennen kann, dass Versicherte den Rentenantrag aus Unwissenheit nicht stellen (so auch BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr. 2). Dies ist dann anzunehmen, wenn im Monat der ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen ein Rentenantrag noch nicht vorliegt. Es ist hierbei zu berÃ¼cksichtigen, dass AntrÃ¤ge auf insbesondere Regelaltersrente regelmÃ¤Ã□ig einige Zeit vor der absehbaren ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen gestellt werden, um einen zeitgerechten Beginn der Rentenzahlungen sicherzustellen. Darauf weisen die RentenversicherungstrÃ¤ger im Rahmen ihrer allgemeinen AufklÃ¤rung auch regelmÃ¤Ã□ig hin. Fehlt es somit zu

dem genannten Zeitpunkt an einem Rentenantrag, lÃ¤sst dies grundsÃ¤tzlich den Schluss zu, dass dies auf Unkenntnis des betreffenden Versicherten beruht (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr. 5).

Die GesetzesbegrÃ¼ndung und der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens lÃ¤sst erkennen, dass das Gesetz von typischen Sachverhalten ausgeht, bei denen eine Hinweispflicht bestehen soll. Sowohl bei der Regelaltersrente als auch bei der Hinterbliebenenrente verfÃ¼gt der VersicherungstrÃ¤ger in der Regel Ã¼ber alle Daten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Rentenanspruchsvoraussetzungen festzustellen. Bei der Regelaltersrente wird im Regelfall bereits im Rahmen des fÃ¼r das 55. Lebensjahr vorgesehenen KontenklÃ¤rungsverfahrens (Â§ 109 SGB VI) festgestellt, ob die Wartezeit erfÃ¼llt ist; es wird selten vorkommen, dass ein Versicherter, der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit noch nicht erfÃ¼llt hat, dies spÃ¤ter noch erreicht. Aus den genannten Beispielen lassen sich die wesentlichen Kriterien fÃ¼r die Annahme der Geeignetheit entnehmen, die das Gesetz fÃ¼r maÃgeblich gehalten hat. Zum einen muss das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen vom VersicherungstrÃ¤ger generell aufgrund des Versichertenkontos ohne Befragung des Versicherten festgestellt werden kÃ¶nnen. Zum anderen muss es sich um Leistungen handeln, die vom Versicherten nicht nur in bestimmten Situationen, sondern im Regelfall von allen Versicherten in Anspruch genommen werden (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr. 1). Dies bedeutet: Ohne einzelfallbezogene SachaufklÃ¤rung lassen sich die Anspruchsvoraussetzungen allein anhand der im Versicherungskonto gespeicherten Daten feststellen. Die Regelaltersrente gehÃ¶rt zu den Leistungen, die im Regelfall in Anspruch genommen werden (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr. 5).

Werden allein diese von der Rechtsprechung des BSG entwickelten MaÃstÃ¤be vorliegend zugrunde gelegt, kommt eine Verletzung der Hinweispflicht nach Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI nicht in Betracht. Die Beklagte hat vor dem im Februar 1996 eingeleiteten KontenklÃ¤rungsverfahren anhand des Versicherungskontos des KlÃ¤gers nicht unmittelbar feststellen kÃ¶nnen, dass dieser die allgemeine Wartezeit fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente bereits erfÃ¼llt hatte. Das Versicherungskonto wies lediglich die maschinell Ã¼bermittelten Zeiten des Bezuges von Vorruhestandsgeld fÃ¼r die Zeit vom 01. Januar 1992 bis 31. Juli 1994 (31 Kalendermonate) aus.

Allerdings geht die Hinweispflicht der Beklagten im Beitrittsgebiet wegen der dort jedenfalls vor Februar 1996 bestandenen Besonderheiten weiter. So durfte die Beklagte nicht davon ausgehen, dass das Versicherungskonto des KlÃ¤gers im Wesentlichen vollstÃ¤ndig ist, weil im Beitrittsgebiet mit der KontenklÃ¤rung nach dem 03. Oktober 1990 Ã¼berhaupt erst begonnen werden musste. Abweichend von den VerhÃ¤ltnissen in den alten BundeslÃ¤ndern war bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres somit ein KontenklÃ¤rungsverfahren noch nicht durchgefÃ¼hrt (Â§ 109 SGB VI). Das Versicherungskonto des KlÃ¤gers musste sich angesichts dessen fÃ¼r die Beklagte als noch ungeklÃ¤rt darstellen. Dies gilt umso mehr, als die Verpflichtung der TrÃ¤ger der Rentenversicherung zur Ãbersendung von VersicherungsverlÃ¤ufen und zur KontenklÃ¤rung nach Â§ 274 b Abs. 1 SGB VI bis

zum 31. Dezember 1996 ausgesetzt war.

AuÃerdem musste die Beklagte aufgrund der VerhÃ¤ltnisse im Beitrittsgebiet davon ausgehen, dass fast der gesamte Teil der BevÃ¶lkerung, jedenfalls fÃ¼r einen erheblichen Teil ihres Lebens, einer BeschÃ¤ftigung nachgegangen war, so dass die Voraussetzungen einer Regelaltersrente regelmÃ¤Ãig vorliegen.

Dies gilt insbesondere, wenn das Versicherungskonto Lohnersatzleistungen ausweist, denn diese knÃ¼pfen an einem zuvor bestandenen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit Bezug von beitragspflichtigem Arbeitsentgelt an. Weist ein Versicherungskonto, wie vorliegend, wenigstens fÃ¼r Zeiten nach dem 60. Lebensjahr solche Lohnersatzleistungen aus, so spricht die allgemeine Erfahrung ganz Ã¼berwiegend dafÃ¼r, dass eine zuvor ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung nicht erst vor kurzem aufgenommen wurde, sondern bereits lÃ¤nger, wenn nicht sogar das gesamte Leben nach Abschluss der Schulausbildung, ausgeÃ¼bt wurde. Es ist erfahrungsgemÃ¤Ã unwahrscheinlich, dass Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres erstmalig eine BeschÃ¤ftigung aufnehmen. Das Vorhandensein von bezogenen Lohnersatzleistungen im Versicherungskonto begrÃ¼ndet somit die schon fast sichere Vermutung dafÃ¼r, dass zugleich auch die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt ist.

Ein solcher Sachverhalt dÃ¼rfte mithin bereits einen geeigneten Fall im Sinne des Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI darstellen, was vorliegend jedoch nicht zu entscheiden ist.

Jedenfalls dann, wenn der KlÃ¤ger â wie hier â Vorruhestandsgeld bezog, das im Versicherungskonto gespeichert wurde, liegt ein solcher Fall vor.

Nach Â§ 2 Abs. 1 Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Vorruhestandsgeld vom 08. Februar 1990 (GBl DDR I 1990, 42) â Vog-VO â hatten Anspruch auf Vorruhestandsgeld Arbeiter und Angestellte bei Beendigung des ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisses ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters, wenn sie die vereinbarte Arbeitsaufgabe wegen Ã¤rztlich festgestellter gesundheitlicher Nichteignung, infolge RationalisierungsmaÃnahmen oder Struktur-verÃ¤nderungen oder wegen anderer von ihnen nicht zu vertretender GrÃ¼nde nicht mehr ausÃ¼ben konnten, ihnen keine zumutbare andere Arbeit im Betrieb oder in einem anderen Betrieb oder keine zumutbare Umschulung angeboten werden konnte und sie mindestens 25 Jahre (MÃ¤nner) bzw. 20 Jahre (Frauen) versicherungspflichtig tÃ¤tig waren, davon mindestens 5 Jahre vor Ausscheiden aus dem ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis.

Diese Anspruchsvoraussetzungen sind weder durch Anlage II Kap. VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages (EV) noch durch das Gesetz zur Ãnderung der Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Vorruhestandsgeld vom 26. Juli 1994 (BGBl I 1994, 1796) geÃ¤ndert worden.

Ein im Versicherungskonto ausgewiesener Bezug von Vorruhestandsgeld beweist mithin die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit.

WÃ¤ren die Zeiten des Bezuges von Vorruhestandsgeld nicht maschinell, sondern in Schriftform von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit gemeldet worden, so dass die Beklagte die Verwaltungsakte des KlÃ¤gers zur Hand hÃ¤tte nehmen mÃ¼ssen, dÃ¼rfte ein â dann auf Â§ 14 SGB I gestÃ¼tzter â sozialrechtlicher Herstellungsanspruch kaum zweifelhaft sein. Eine maschinelle Ãbermittlung vermag ein anderes Ergebnis nicht zu begrÃ¼nden, denn die Beklagte hat sicherzustellen, dass sie die Daten, die sie zur ErfÃ¼llung der aus Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI resultierenden Hinweispflicht benÃ¶tigt, maschinell abrufen kann.

Die Beklagte hÃ¤tte bei geeigneter Vorsorge aus dem Versicherungskonto des KlÃ¤gers vor dessen 65. Lebensjahr den Bezug von Vorruhestandsgeld erkennen kÃ¶nnen, so dass sie einen entsprechenden Hinweis auf die Antragstellung innerhalb der 3-Monatsfrist des Â§ 99 Abs. 1 SGB VI hÃ¤tte geben kÃ¶nnen. In diesem Fall hÃ¤tte die Rente ab 01. August 1994 beginnen kÃ¶nnen. Der fehlende Hinweis der Beklagten auf das Erfordernis der Rentenantragstellung ist nÃ¤mlich ursÃ¤chlich dafÃ¼r gewesen, dass der KlÃ¤ger erst am 20. Februar 1996 den Antrag auf Regelaltersrente stellte.

Der KlÃ¤ger wusste, wie aus dem von ihm unter dem 16. November 1990 gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von Vorruhestandsgeld hervorgeht, dass er einen Anspruch auf Altersrente ab dem 65. Lebensjahr hatte. Nach seinem glaubhaften Vorbringen ist er davon ausgegangen, dass ihm die Regelaltersrente ohne Antrag â automatisch â gezahlt werde. Dies entspricht zwar nicht der in der BevÃ¶lkerung wohl allgemein vorherrschenden Ansicht. Es deutet jedoch nichts darauf hin, dass der KlÃ¤ger diese Ansicht im Verfahren nur vorgetÃ¤uscht hÃ¤tte. Schon vor Erteilung des Bescheides vom 12. MÃ¤rz 1996, mit dem fÃ¼r ihn erstmals die Folgen der verspÃ¤teten Antragstellung ersichtlich geworden sind, hat er diese Ansicht geÃ¤uÃert. Dies geht aus einem Vermerk anlÃ¤sslich der Antragstellung am 20. Februar 1996 hervor. Dort ist festgehalten, dass der KlÃ¤ger dachte, er werde vom Arbeitsamt Potsdam dem RentenversicherungstrÃ¤ger gemeldet. Auch wÃ¤hrend des gesamten verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens hat er an diesem Vorbringen festgehalten. Unter BerÃ¼cksichtigung der VerhÃ¤ltnisse der DDR ist diese Vorstellung des KlÃ¤gers durchaus verstÃ¤ndlich. Er war dort in ein System eingebunden, das ihm ein eigenverantwortliches Handeln gerade in Bezug auf die GewÃ¤hrung einer Altersrente nicht abverlangt hÃ¤tte. Es mag auch ungewÃ¶hnlich erscheinen, dass der KlÃ¤ger bis Februar 1996 zuwartete, um sich nach dem Stand des Verfahrens bezÃ¼glich seiner Regelaltersrente bei der Beklagten zu informieren. Die von ihm dafÃ¼r angefÃ¼hrte BegrÃ¼ndung, die allgemein bekannte lange Bearbeitungszeit von RentenantrÃ¤gen, ist nicht von der Hand zu weisen, obwohl gerade der Fall des KlÃ¤gers zeigt, dass die Beklagte in kÃ¼rzester Zeit in der Lage gewesen ist, einen Bescheid zu erteilen. Hinzu gekommen sein mag hierbei auch die Vorstellung des KlÃ¤gers, dass schon alles seinen Gang nehmen werde. Der Senat hat keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass dem KlÃ¤ger das Erfordernis einer Rentenantragstellung schon vor dem 20. Februar 1996 bekannt geworden wÃ¤re. Er wurde zwar, wie er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht erklÃ¤rt hat, nach einer gewissen Zeit stutzig, dass immer noch kein Geld gekommen sei. Auf Anraten von Bekannten suchte er daraufhin die Rentenstelle auf. Erst dort wurde ihm erklÃ¤rt, er mÃ¼sse einen

Antrag stellen, was er dann auch sofort tat. Der Senat hat keinen Zweifel an diesem Geschehensablauf.

Angesichts dessen ist der unterlassene Hinweis der Beklagten Ã¼ber das Erfordernis der Rentenantragstellung ursÃ¤chlich dafÃ¼r geworden, dass der KlÃ¤ger erst am 20. Februar 1996 die Regelaltersrente beantragte. WÃ¤re ihm rechtzeitig das Erfordernis der Antragstellung von der Beklagten mitgeteilt worden, hÃ¤tte er einen solchen Antrag sofort gestellt. Dies wird durch den Sachverhalt, wie er sich am 20. Februar 1996 zutrug, belegt, wo der KlÃ¤ger ebenfalls unmittelbar nach Kenntnis vom Erfordernis der Antragstellung entsprechend handelte.

Die Berufung der Beklagten muss daher in der Sache erfolglos bleiben; sie hat lediglich zum Teil in verfahrensrechtlicher Hinsicht Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zuzulassen.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024